Frauenflüchtlinge in der Schweiz

Autor(en): **Bachmann, Susanne**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung**

Band (Jahr): **- (2005)**

Heft 31

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-631856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Frauenflüchtlinge in der Schweiz

von Susanne Bachmann

Für Frauenflüchtlinge gleicht das schweizerische Asylverfahren oftmals einem Spiessrutenlauf. Die geplante Verschärfung des Asylgesetzes verstärken die Benachteiligungen von asylsuchenden Frauen.

Ihr Vater schlug sie so schwer, dass Setare Rajavi (Name geändert) ins Spital eingeliefert werden musste. Er hatte von der geheimen Liebesbeziehung seiner Tochter erfahren. Schliesslich versuchte er sie mit einem zwanzig Jahre älteren Mann zu verheiraten und ordnete einen Jungfräulichkeitstest an. Setare widersetzte sich. Da die 26jährige damit die Ehre der Familie verletzt hatte, musste sie um ihr Leben fürchten. Sie flüchtete heimlich aus dem Iran in die Schweiz. Der Vater liess Setare zur Verhaftung ausschreiben. Das iranische Recht bietet Setare keinen Schutz, sondern lässt der Familie gegenüber der Tochter praktisch freie Hand. Für die Schweizer Behörden gilt die junge Frau nicht als verfolgt. Sie erhält kein Asyl.

Nicht jede Heirat ist freiwillig.

Im Asylgesetz der Schweiz steht, dass frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen sei. Setare ist klar aus frauenspezifischen Gründen aus dem Iran geflohen. Iranischen Männern wird es nachgesehen, wenn sie ausereheliche Beziehungen haben. Frauen können – wie Setare – mit dem Tod bedroht werden, weil ihr Verhalten vielfach als Beschmutzung der Familienehre betrachtet wird. Weshalb hat Setare also bisher kein Asyl in der Schweiz erhalten?

Männerperspektive

Hinter der vermeintlichen Neutralität von Vorschriften und Gesetzen steckt meist eine männliche Perspektive. So orientiert sich der Flüchtlingsbegriff am Bild eines Mannes, der aufgrund seiner öffentlichen, politischen Aktivitäten verfolgt wird. Eine solche Sichtweise wird den Lebensrealitäten vieler Frauen nicht gerecht. Frauenaktivitäten sind vielfach auf den Bereich des so genannt Privaten beschränkt. Ihre Formen der Einflussnahme und des Widerstandes fallen oft nicht unter unsere enge Auffassung von Politik. Wenn Frauen zum Beispiel Nachbarschaftsnetzwerke organisieren, sich im Sozialbereich engagieren oder gegen Kleidernormen verstossen, gilt das als unpolitisch. Verfolgung von Frauen wird daher oft verharmlost und als Privatsache betrachtet.

Widersetzt sich eine Frau den herrschenden Normen und heiratet etwa nicht den für sie bestimmten Ehemann, kann das dazu führen, dass ihre Familie sie verstösst oder sogar tötet. Familienangehörige sind jedoch keine Vertreter des Staates. Milizionäre einer Freischärler-Armee, die im Bürgerkrieg Frauen vergewaltigen, auch nicht. Die alten Frauen, die Genitalverstümmlungen an Mädchen durchführen, sind ebenfalls «privat». Über diese Begriffsauffassung stolpern geflüchtete Frauen im schweizerischen Asylverfahren. Im Asylgesetz heisst es zwar, dass frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen sei. Damit Asyl gewährt wird, muss die Verfolgung jedoch vom Staat ausgehen oder geduldet sein: So die in der Schweiz bisher vorherrschende enge Auslegung des Gesetzes. Anders als die EU-Staaten erkennt die Schweiz private Verfolgung grundsätzlich nicht als asylrelevant an. Frauen werden aber häufig Opfer von Verfolgung im privaten Bereich.

Stolpersteine im Verfahren

Wer in der Schweiz ein Asylgesuch einreicht, wird in einer Empfangsstelle des Bundes zu den Fluchtgründen befragt. Hier wird über den weiteren Verlauf des Asylverfahrens entschieden. Die Befragung nimmt meist wenig Rücksicht auf die spezifischen Lebensumstände von Frauen und orientiert sich an Lebensläufen von Männern. Dazu kommt, dass Frauen, je nach Herkunftsregion, häufig grössere Schwierigkeiten haben vor den schweizerischen BehördenvertreterInnen detailliert ihre Fluchtgründe darzulegen – vor allem, wenn sie sexualisierte Gewalt erlebt haben.

Geschlechtsbezogene Gewalt ist ein sehr sensibles Thema und kann mit starken Gefühlen von Scham und Schuld verbunden sein. Die oft schwer traumatisierten Opfer von Folter und Vergewaltigung sind nicht ohne weiteres in der Lage, über ihre Erlebnisse zu sprechen. Nach einer Weisung des Bundesamtes für Flüchtlinge ist daher «bei Opfern geschlechtsspezifischer Verfolgung, insbesondere sexueller Gewalt, besonders auf eine gute Atmosphäre in der Anhörung» zu achten. In der Praxis ist es jedoch eher Glückssache, ob eine geflüchtete Frau eine rücksichtsvolle und einfühlsame Befragung

erlebt. Allzu oft berichten asylsuchende Frauen von demütigenden und unsensiblen Anhörungen, die sie als schockierend und traumatisierend empfinden. Wenn die Betroffenen aber ihre Fluchtgründe nicht ansprechen, erhalten sie weder Asyl noch eine vorläufige Aufnahme.

Verschärfungen durchgesetzt

Wird auf das Asylgesuch nicht eingetreten, müssen Asylsuchende die Schweiz unverzüglich verlassen. Andernfalls sind sie illegal im Land. Seit dem 1. April 2004 bekommen Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid (NEE) keine Sozialhilfe mehr. Sie erhalten lediglich auf Antrag eine minimale Nothilfe. Geplant ist auch, allen Asylsuchenden, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, keine Sozialhilfe mehr zu zahlen.

Was ist ein Fluchtgrund und wer hat Anspruch auf Asyl?

Der Sozialhilfeausschluss setzt Frauen mit NEE verstärkt Abhängigkeiten und entwürdigenden Lebensumständen aus. Um ihr Überleben zu sichern, bleibt illegalisierten Frauen oftmals nur als Haushaltshilfen oder Sexarbeiterinnen schwarz zu arbeiten oder sich in die Abhängigkeit von einem Ehemann mit Aufenthaltsrecht zu begeben.
Die neu geltenden Beschwerdefristen erschwert es Frauen zusätzlich, geschlechtsspezifische Asylgründe geltend zu machen. Unzähligen Asylsuchenden gelingt es nicht, die nötige Rechtshilfe zu erhalten.

Verbesserungen abgeschmettert

Für Frauen ist es also besonders schwierig, asylrelevante Verfolgung geltend zu machen. Die meisten Asylsuchenden mit frauenspezifischen Fluchtgründen konnten bisher auch ohne Asyl häufig als «vorläufig Aufgenommene» in der Schweiz bleiben, wenn sie im Herkunftsland bedroht waren. Sie durften nur eingeschränkt arbeiten und lebten in grosser Ungewissheit. Mit der Einführung einer «humanitären Aufnahme» sollten vorläufig Aufgenommene etwas besser gestellt werden. Sie hätten einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt und dürften ihre Familien zu sich holen.
Die vorberatende Kommission des Nationalrates hat im Juni diesen neuen Status abgelehnt. Stattdessen wurde eine Reihe von Verschärfungen vorgelegt, die im Herbst im Nationalrat diskutiert werden. Der Entwurf des überarbeiteten Asylgesetzes enthält Regelungen, die Frauenflüchtlinge besonders stark treffen würden.
Neu sollen etwa Asylgesuche nur noch geprüft werden, wenn Reisepapiere vorliegen. Andere Dokumente genügen nicht mehr. Voraussetzung für ein Asylverfahren wäre dann nicht eine konkrete Bedrohung, sondern das Vorliegen von Reisedokumenten! Oft aber besitzen asylsuchende Frauen keinen eigenen Pass.
Das Referendum gegen das Asylgesetz ist angekündigt. Die Gefahr ist jedoch gross, dass es abgeschmettert wird, wie schon drei andere Asylreferenden zuvor. Jede Stimme zählt also, um die Asylverschärfungen auszuhebeln.

Frauenspezifische Fluchtgründe
Die Angst vor dem so genannten Ehrenmord ist nur einer von vielen Fluchtgründen, die speziell Frauen betreffen. Gründe für die Flucht von Frauen können drohende Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Steinigung, Witwenverbrennung oder Mitgiftmord sein. Wie Männer werden auch sie wegen ihren politischen Aktivitäten und denen ihrer Angehörigen oder aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppen verfolgt. Hierbei wird oftmals gezielt sexualisierte Gewalt angewandt. Frauen fliehen ausserdem wegen sozialen Normen: Ihr Verhalten wird oft streng kontrolliert, da sie die Ehre der ganzen Familie verkörpern. Sexuelles Selbstbestimmungsrecht ist Männern vorbehalten. Vielerorts laufen Frauen Gefahr, sexuell ausgebeutet oder missbraucht und dafür von der Gesellschaft bestraft zu werden, ohne dass der Staat sie schützt.

AUTORIN
Die Soziologin Susanne Bachmann ist Fachfrau für FGM (weibliche Genitalverstümmelung) und Migration bei TERRE DES FEMMES Schweiz. Die Frauenrechtsorganisation setzt sich weltweit für die Rechte und für ein selbstbestimmtes Leben von Frauen und Mädchen ein. Zudem engagiert sie sich für bessere rechtliche Bedingungen von verfolgten Frauen und begleitet asylsuchende Frauen nötigenfalls durch das Asylverfahren. s.bachmann@terre-des-femmes.ch